

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vorstehend im Fördervertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der/die Zuwendungsempfänger*in hat alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des/der Zuwendungsempfänger*in sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

1.3 Die Zuwendung wird von der LKB auf das im Antrag angegebene Konto des/der Zuwendungsempfänger*in ausgezahlt. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

1.4 Der Fördervertrag kann mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

2.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

2.2 Der/die Zuwendungsempfänger*in hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften geringwertigen, d.h. die abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 410 EUR überschreiten, zu inventarisieren. Bei Zuwendungsempfänger*innen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3. Mitteilungspflichten des/der Zuwendungsempfänger*in

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, unverzüglich der LKB Mitteilung zu machen,

3.1 wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,

3.2 wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

3.3 wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

4. Verwendungsnachweis

4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist **innerhalb von sechs Wochen** nach Durchführung des Vorhabens gegenüber der LKB durch den vorgeschriebenen Nachweis (s. Anlage) nebst Belegliste nachzuweisen.

4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste.

4.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

4.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans ohne Vorlage von Belegen summarisch zusammenzustellen.

4.5 Die Belegliste ist als Anlage zum Verwendungsnachweis beizufügen. Hierauf sind die Ausgaben mit Hinweis auf das Datum der Zahlung, den Empfangenden, die Kostenart und den Zahlbetrag einzeln aufzuführen.

4.6 Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den/die Zahlungsempfänger*in mit Namen und Anschrift, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Der/die Zuwendungsempfänger*in hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften einen längere Aufbewahrungsfrist bestimmen.

4.7 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

5. Prüfung der Verwendung

5.1 Die LKB und das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.2 Daneben bestehen Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bei dem/der Zuwendungsempfänger*in aufgrund von § 91 Absatz 1 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

6. Kündigung, Rücktritt vom Vertrag, Verzinsung

6.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt jederzeit den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

6.2 Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind.

6.3 Die LKB ist zum Rücktritt von dem Fördervertrag berechtigt und kann die Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen verlangen, wenn

6.3.1. der Abschluss des Vertrages durch Angaben des/der Zuwendungsempfänger*in zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

6.3.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

6.3.3 der/die Zuwendungsempfänger*in den aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht, oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist, nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

6.4 Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Die Rückzahlung hat unmittelbar an die LKB zu erfolgen.

7. Veröffentlichungen

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte der Förderung in einer von ihm eventuell herauszugebenden Schriftenreihe oder in anderer Form zu veröffentlichen.

8. Hinweis auf die Förderung

In Publikationen weist der/die Zuwendungsempfänger*in auf die Förderung aus den Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur hin, gegebenenfalls unter Verwendung des Logos dieses Ministeriums.